

Statuten ASV Opfikon



April 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Zugehörigkeit und Haftung	4
1.1.	§ Artikel 1:	4
1.2.	§ Artikel 2:	4
1.3.	§ Artikel 3:	4
2.	Zweck	4
2.1.	§ Artikel 4:	4
2.2.	§ Artikel 5:	4
3.	Mitgliedschaft	4
3.1.	§ Artikel 6:	4
3.2.	§ Artikel 7:	4
3.3.	§ Artikel 8:	4
3.4.	§ Artikel 9:	4
3.5.	§ Artikel 10:	5
3.6.	§ Artikel 11:	5
3.7.	§ Artikel 12:	5
3.8.	§ Artikel 13:	5
3.9.	§ Artikel 14:	5
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
4.1.	§ Artikel 15:	6
4.2.	§ Artikel 16:	6
5.	Organisation des Vereins	6
5.1.	§ Artikel 17:	6
6.	Die Generalversammlung	6
6.1.	§ Artikel 18:	6
6.2.	§ Artikel 19:	6
6.3.	§ Artikel 20:	6
6.4.	§ Artikel 21:	6
6.5.	§ Artikel 22:	7
6.6.	§ Artikel 23:	7
7.	Mitgliederversammlung	7
7.1.	§ Artikel 24:	7
8.	Der Vorstand	7
8.1.	§ Artikel 25:	7
8.2.	§ Artikel 26:	7
8.3.	§ Artikel 27:	7
8.4.	§ Artikel 28:	7
8.5.	§ Artikel 29:	8
8.6.	§ Artikel 30:	8
8.7.	§ Artikel 31:	8
8.8.	§ Artikel 32:	8
8.9.	§ Artikel 33:	8
8.10.	§ Artikel 34:	8
8.11.	§ Artikel 35:	8
8.12.	§ Artikel 36:	8
9.	Die Rechnungsrevisoren	8
9.1.	§ Artikel 37:	8
10.	Finanzielles	9
10.1.	§ Artikel 38:	9
10.2.	§ Artikel 39:	9
10.3.	§ Artikel 40:	9
11.	Verschiedenes	9
11.1.	§ Artikel 41:	9
11.2.	§ Artikel 42:	9
11.3.	§ Artikel 43:	9
12.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
12.1.	§ Artikel 44:	9
12.2.	§ Artikel 45:	9

12.3.	§ Artikel 46:	9
13.	Genehmigung	10

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Haftung

1.1. § Artikel 1:

Unter dem Namen Armbrustschützenverein Opfikon, nachstehend **ASVO** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Opfikon-Glattbrugg.

1.2. § Artikel 2:

Der ASVO ist Mitglied des Eidg. Armbrustschützenverbandes (EASV), des Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverbandes (ZKAV) und gehört der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS) an. Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sind für den ASVO verbindlich.

1.3. § Artikel 3:

Für die finanziellen Verpflichtungen des ASVO haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Zweck

2.1. § Artikel 4:

Der ASVO bezweckt:

- die Förderung und Pflege des Armbrustschießens nach nationalen (EASV) und internationalen Regeln (IAU).
- die Pflege des kameradschaftlichen Schießens.
- Förderung des sportlichen Schießens und Bestreitung von eben solchen Wettkämpfen mit in- und ausländischer Beteiligung.

2.2. § Artikel 5:

Der ASVO ist konfessionell und politisch neutral.

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen dieser Statuten in der männlichen Form bezeichnet und gelten sowohl für Frauen wie auch für Männer.

3. Mitgliedschaft

3.1. § Artikel 6:

Eintrittsgesuche aller Neueintretenden sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist berechtigt ein Aufnahmegesuch zu bewilligen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung.

3.2. § Artikel 7:

Übertritte einer Mitgliederkategorie in eine andere werden vom Vorstand direkt erledigt und an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über den Übertritt von Passiv- zum Aktiv-Status entscheidet die Generalversammlung.

3.3. § Artikel 8:

Der ASVO besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

3.4. § Artikel 9:

Aktivmitglied des ASVO kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und das 16. Altersjahr vollendet hat. Jedes Aktivmitglied hat einen Mitgliederbeitrag zu entrichten deren Höhe an der GV festgelegt wird.

Jugendliche unter 16 Jahren können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.

3.5. § Artikel 10:

Zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. 10 Jahre Vorstand im ASVO
- b. 25 Jahre Aktivmitglied (Schiessend) im ASVO
Die Freimitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

3.6. § Artikel 11:

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. 16 Jahre Vorstand im ASVO
- b. 35 Jahre Aktivmitglied (Schiessend) im ASVO (Vorstandsjahre zählen doppelt)
- c. Ausserordentliche Verdienste für den ASVO und/oder den Armbrustschiesssport.
Die Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

3.7. § Artikel 12:

Vorschläge zur Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern können die Mitglieder dem Vorstand unterbreiten. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Ehren- und Freimitglieder ernennen. Die Ernennung wird durch eine besondere Auszeichnung, welche vom Vorstand ausgewählt wird, beurkundet.

3.8. § Artikel 13:

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des ASVO aufgenommen werden. Sie haben jederzeit Zutritt zu den internen Vereinsanlässen. Sie können nach 30 Jahren zu Freimitgliedern ernannt werden, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

3.9. § Artikel 14:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Austritt

Der Austritt ist dem Präsidenten zuhänden der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Er kann jederzeit erfolgen und entbindet aber nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages oder von anderen Verpflichtungen gegenüber dem ASVO.

b. Streichung

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die anfallenden Schulden / Kosten werden eingefordert. bis zum Austritt

c. Ausschluss

Mitglieder, welche sich grober Verstösse gegen den ASVO oder Verletzungen deren Statuten zuschulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes auf die Generalversammlung hin ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung in geheimer Abstimmung und erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Ausschlüsse müssen auf der Traktandenliste als besonderes Geschäft aufgeführt werden. Die betroffene Person ist an die Versammlung schriftlich einzuladen und erhält das Recht sich zu äussern.

Ausschlüsse werden den Verbandsbehörden gemeldet, wenn grobe Verstösse gegen Verbandsstatuten oder das Schiessreglement des EASV vorliegen.

Einem den Verbänden gemeldeten Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung zu, die innert eines Monats nach erfolgtem Ausschluss an den entsprechenden Verband zu richten ist.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so erlischt sein Anspruch auf etwaige Auszahlungen aus internen Stichen aller Art.

Einmal ausgeschlossene Mitglieder können nur mit einer 2/3 Mehrheit der General-Versammlung wieder aufgenommen werden.

d. Hinschied**4. Rechte und Pflichten der Mitglieder****4.1. § Artikel 15:**

Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Vorstandes sowie den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des ASVO Folge zu leisten.

4.2. § Artikel 16:

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben zu verrichten.

5. Organisation des Vereins**5.1. § Artikel 17:**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung**6.1. § Artikel 18:**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Generalversammlung soll innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis spätestens Ende März einberufen werden. Alle Ehren- Frei- und Aktivmitglieder sind spätestens 20 Tage vorher, unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Traktanden, schriftlich einzuladen.

6.2. § Artikel 19:

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, ausser 2/3 der Stimmberechtigten verlangen (bzw. beschliessen) ein geheimes Verfahren. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (50% der Anwesenden + 1), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (+1). Sachgeschäfte werden mit dem relativen Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

6.3. § Artikel 20:

Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr (+1) der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme der Belange in Artikel 14c, 19, und 23.

6.4. § Artikel 21:

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Eröffnung und Appell: (Feststellung der Beschlussfähigkeit)
- Wahl Stimmenzähler:
- Genehmigung der Traktandenliste:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV:
- Jahresberichte: a. des Präsidenten b. des Schützenmeisters
- Abnahme von: a. Jahresrechnung b. Revisorenbericht
- Festsetzung der: a. Mitgliederbeitrag b. Vorstandsentschädigung (gem. Art. 28)
- Mutationen:

- | | | |
|---------------------------|-------------------------------------|--|
| ▪ Wahlen: | a. des Vorstandes
(gem. Art. 25) | b. des Rechnungsrevisors
(gem. Art. 37) |
| ▪ Anträge: | a. des Vorstandes | b. der Mitglieder |
| ▪ Jahresprogramm: | | |
| ▪ Offizielle Festbesuche: | | |
| ▪ Ehrungen: | | |
| ▪ Diverses: | | |

6.5. § Artikel 22:

Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Anträge zu Statutenänderungen sind bis Ende November des laufenden Jahres zu Händen der GV einzureichen.

6.6. § Artikel 23:

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Verlangen 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern eine ausserordentliche Generalversammlung, so ist diese innert drei (3) Wochen einzuberufen.

7. Mitgliederversammlung

7.1. § Artikel 24:

Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden und ist über schiesstechnische Angelegenheiten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Die Einladung hat an die Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder zu erfolgen.

8. Der Vorstand

8.1. § Artikel 25:

Zur Leitung der Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen wird an der Generalversammlung der Vorstand gewählt.

- Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - 1 - 2 Schützenmeister (3. Schützenmeister nur wenn 10m Sektion)
 - Aktuar
 - Kassier

Der Vorstand ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

8.2. § Artikel 26:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Fehlt der Aktuar ist für das Protokoll ein Vorstandsmitglied zu bestimmen.

8.3. § Artikel 27:

Der Vorstand wird für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder entrichten den gleichen Vereinsbeitrag wie die Aktiv-Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die als solche zurückzutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten auf Ende November des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen (der Präsident dem Vizepräsidenten).

8.4. § Artikel 28:

Der Vorstand bezieht eine Entschädigung, deren Höhe die Generalversammlung festlegt und bis zum Widerruf Gültigkeit hat. Dem Vorstand steht eine gleichwertig festgelegte Summe für ein Vorstandsessen zur Verfügung.

8.5. § Artikel 29:

Der Vorstand verfügt über einen jährlich freie Summe von Fr. 1500.00

8.6. § Artikel 30:

Dem Vorstand obliegt:

- a. Die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und nach aussen im Sinne der Statuten und Reglemente
- b. die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- c. die Einberufung der Versammlungen und Sitzungen
- d. der Vollzug von Sitzungs- und Versammlungsbeschlüssen
- e. Organisation und Durchführung der im Jahresprogramm vorgesehenen Anlässe

8.7. § Artikel 31:

Der Präsident vertritt den ASVO nach aussen, leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Er leitet die laufenden Geschäfte und überwacht die Handhabung der Statuten sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er hat der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Er führt in administrativen Angelegenheiten mit dem Aktuar und in finanziellen Belangen mit dem Kassier die rechtsgültige Unterschrift.

8.8. § Artikel 32:

- Der 1. Schützenmeister ist verantwortlich für einen einwandfreien Schiessbetrieb.
- Er organisiert den externen Schiessbetrieb.
- Er erstellt auf das Absenden die Ranglisten.
- Er hat der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.
- Er überwacht die Ausbildung der neueintretenden Aktivschützen.
- Der 2. Schützenmeister ist verantwortlich für die internen Schiessanlässe und das 10 Meter Schiessen. und das 10m Schiessen. Bei Abwesenheit des 1. Schützenmeisters ist er dessen Vertreter

8.9. § Artikel 33:

Der Aktuar erstellt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle. Er erledigt, soweit vom Präsidenten angeordnet, die anfallende Sekretariatsarbeiten. Er führt zusammen mit dem Präsidenten in administrativen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift.

8.10. § Artikel 34:

Der Kassier besorgt das Finanz- und Rechnungswesen. Er legt jeweils an der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und Bilanz vor. Er führt zusammen mit dem Präsidenten in finanziellen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift.

8.11. § Artikel 35:

Der Nachwuchsleiter ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Nachwuchskurses.

8.12. § Artikel 36:

Der Vizepräsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten diesen in allen Funktionen.

9. Die Rechnungsrevisoren

9.1. § Artikel 37:

Die ordentliche Generalversammlung wählt den 1. Revisor, den 2. Revisor sowie einen Ersatz. Auf die neue Generalversammlung hin scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor und der Ersatz rücken nach. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Ein ausgeschiedener Revisor kann für zwei Jahre nicht mehr gewählt werden.

Die Revisoren haben die Betriebsrechnung und die Bilanz jährlich zu prüfen und darüber der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

10. Finanzielles

10.1. § Artikel 38:

Der Verein darf nur noch Mitgliederbeiträge verlangen, falls die Statuten dies vorsehen. (Art.75a ZGB).

10.2. § Artikel 39:

Sämtliche Zahlungen der Mitglieder an den ASVO müssen bis zum Absenden getätigt sein. Mitglieder die das Jahresprogramm schiessen, leisten bis zum 31. Mai eine Akontozahlung. Der Kassier erstellt bis zum Absenden eine Abrechnung.

10.3. § Artikel 40:

Die für die allgemeinen Vereinsinteressen geleisteten Arbeiten sind freiwillig und können nicht durch andere Abgaben entschädigt werden, als die von der Generalversammlung beschlossenen. Weder bei einem Austritt noch bei der Auflösung oder Fusion des ASVO haben die Mitglieder persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

11. Verschiedenes

11.1. § Artikel 41:

Jedes zukünftige Mitglied des ASVO erhält bei der Aufnahme an der Generalversammlung ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

11.2. § Artikel 42:

Es wird keine eigene Zeitung herausgegeben. Offizielles Organ ist der Informationskanal des EASV und des ZKAV. Zusätzliche Publikationen im Internet und in den Lokalzeitungen sind möglich.

11.3. § Artikel 43:

Alle Disziplinarfälle werden nach den Bestimmungen des EASV-Disziplinar-Reglements untersucht und geahndet.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

12.1. § Artikel 44:

Eine Statutenrevision kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Statutenrevisionen unterliegen der Genehmigung durch den übergeordneten Verband.

12.2. § Artikel 45:

Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf Antrag des Vorstandes bestimmt die GV die Modalitäten bei einer Auflösung oder Fusion.

12.3. § Artikel 46:

Erfolgt eine Auflösung des ASVO, so muss ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen beim ZKAV deponiert werden. Dieses bleibt während maximal 10 Jahren zweckgebunden deponiert und ist vom ZKAV einem künftigen Verein, mit dem Namen „ASV Opfikon“, der obenstehende Interessen verfolgt zu übergeben.

Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem ZKAV mit Zweckbindung der Nachwuchsförderung zu.

Das Inventar ist bestmöglich zu veräussern und der Erlös dem Vereinsvermögen zuzuschlagen.

Die Schiessanlage mit den automatischen Scheibentransporten gehört der Politischen Gemeinde Opfikon-Glattbrugg.

13. Genehmigung

Vorliegende Statuten sind durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 27. April 2016 genehmigt worden. Diese ersetzt alle früheren Statuten.

Opfikon, 30. April 2016

Für den Armbrustschützenverein Opfikon

Der Präsident
Anton Haller

Die Aktuarin
Francoise Huser



Genehmigt durch den Zürcher
Armbrustschützenverband ZKAV am:

Datum:



Der Präsident
Paul Dummermuth

Der Sekretär
Nicole Gujer

